

VG 11 A 485.07



Verkündet am 30. Januar 2008

Schüler
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
Rechtsanwältin Ellen Apitz,
Mehringdamm 50, 10961 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Landesamt für Bürger- und Ordnungs-
angelegenheiten, Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 11. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlungen vom 22. August 2007 und
30. Januar 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kunath
als Einzelrichter

am 30. Januar 2008 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 13. November 2007
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 2007
verpflichtet, dem Kläger eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird
für notwendig erklärt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Der 18-jährige Kläger ist serbischer Staatsangehöriger; er stammt aus dem Kosovo und ist albanischer Volkszugehöriger. Der Kläger reiste am 9. August 1992 im Alter von 3 Jahren mit seinen Eltern und zwei Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Familie erhielt in der Folgezeit von der Ausländerbehörde Duldungen als Bürgerkriegsflüchtlinge; 1997 wurde die Behörde durch Beschluss der 35. Kammer vom 19. Dezember 1997 (VG 35 A 95.97) zur Erteilung weiterer Duldungen verpflichtet. Der Kläger erhielt daraufhin Duldungen bis in das Jahr 2006.

Am 22. März 2005 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor dem Hintergrund einer von seiner Mutter geltend gemachten Erkrankung an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Das Landeseinwohneramt Berlin erteilte dem Kläger am 31. August 2006 eine zunächst bis zum 28. Februar 2007 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen. Diese Aufenthaltserlaubnis ist in der Zwischenzeit wiederholt verlängert worden.

Der Kläger wurde 1995 altersgemäß eingeschult und besuchte zunächst 6 Jahre lang die [redacted] in Berlin- [redacted]. Nach einjährigem Besuch in der [redacted] (Gymnasium) wechselte der Kläger auf die [redacted] Oberschule (Realschule), die er mit der 10. Klasse abschloss. Vom 8. August 2005 bis zum 4. Juli 2006 besuchte der Kläger die kaufmännische Berufsfachschule im [redacted]. Seit dem 1. Februar 2007 absolviert der Kläger eine Ausbildung zur Fachkraft im Gastgewerbe bei der Dienstleistung und Bildung gemeinnützige GmbH mit externem IKH-Abschluss.

Am 19. Februar 2007 beantragte der Kläger die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach §§ 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 AufenthG. Zur Begründung verwies er auf seine bisherige Aufenthaltsdauer und darauf, dass nach den Anwendungshinweisen der Behörde bei Vorliegen einer Duldung am 1. Januar 2005 die früheren Duldungszeiten anzurechnen seien, wenn die Aufenthaltserlaubnis aus verwaltungspraktischen Gründen nicht gleich am 1. Januar 2005 habe erteilt werden können. Zum Begriff der verwaltungspraktischen Gründe müsse auch gehören, wenn IMK-Beschlüsse erst sehr spät durch Weisungen umgesetzt werden würden bzw. Anträge auf der Grundlage dieser Weisungen erst Jahre später ent-

schieden werden würden. In Berlin hätten bosnisch-serbische Doppelstaater erst ab dem 4. Mai 2006 eine Chance gehabt, ein auf dem IMK-Beschluss vom 23./24. November 2000 basierendes Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Am 14. Juni 2007 erhob der Kläger Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) und verwies auf seinen Antrag vom 19. Februar 2007 und darauf, dass die Behörde seit Antragstellung ohne hinreichenden Grund nicht reagiert habe.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten lehnte während des Klageverfahrens durch Bescheid vom 13. November 2007 den Antrag des Klägers ab und führte zur Begründung aus, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Maßgabe von § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG komme nicht in Betracht, weil der Lebensunterhalt des Klägers nicht gesichert sei, da der Kläger laufende Sozialhilfe beziehe. Auch auf der Rechtsgrundlage von § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 35 AufenthG komme die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht in Betracht. Im Rahmen der hiernach erforderlichen Ermessensausübung sei ein besonderes Augenmerk auf die Integration des Antragstellers zu richten. Es sei davon aufzugehen, dass der geduldete Aufenthalt dazu keine vollwertige Grundlage biete. In Anlehnung an die Vorschriften des § 26 Abs. 3 AufenthG werde deshalb die Niederlassungserlaubnis regelmäßig erst nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis erteilt. Ein Regelausnahmefall sei anzunehmen, wenn der Antragsteller sich offensichtlich trotz des ungesicherten Status in die hiesigen Lebensverhältnisse eingefügt habe. Hierfür würden etwa gute bis sehr gute schulische Leistungen – insbesondere im Fach Deutsch -, ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten, gesellschaftliches Engagement in einer politischen Partei oder Gewerkschaft über einen längeren Zeitraum sowie keine Vorstrafen sprechen. Der diesbezügliche Vortrag entspreche nicht einer besonderen Integrationsleistung. Allein der Umstand, hier eine Ausbildung zu durchlaufen, könne nicht als besondere Integrationsleistung gewertet werden. Der Notendurchschnitt sei zwar als gerade noch gut zu bezeichnen, aber die Tatsache, dass das Halbjahreszeugnis eine Verspätung und sechs unentschuldigte Fehlstunden ausweise sowie während der Schulzeit zuletzt nur genügende Noten, ließen darüber hinausgehendes gesellschaftliches Engagement erwarten. Die Tatsache, dass der Kläger seit drei Jahren in einem Verein Fußball spiele, gehöre nicht dazu. Er sei weder ehrenamtlich als Trainer oder Übungsleiter oder im Vorstand des Vereins tätig gewesen noch habe er derartiges vorgetragen. Mit seinem Widerspruch wies der Kläger auf eine Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur vom 30. Oktober 2007 hin, wonach ein Notendurchschnitt von 2,4 eine gute Leistung darstelle. Damit sei das Erfordernis einer besonderen Integration durch den Nachweis guter Noten gegeben. Eine Verspätung und sechs unentschuldigte Fehlstunden könnten nicht ernsthaft als Argu-

ment herangezogen werden, um diese gelungene Integration in Frage zu stellen. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wies den Widerspruch durch Bescheid vom 4. Dezember 2007 im wesentlichen aus den Gründen des Ausgangsbescheides zurück und führte ergänzend dazu aus, eine Ermessensreduzierung auf Null könne hier nicht gesehen werden.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 13. November 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 2007 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen,
2. die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält an den angefochtenen Bescheiden fest.

Wegen der weiten Einzelheiten des Sachverhalts und das Vorbringen der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte und den Inhalt der den Kläger betreffenden Ausländerakte des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet, denn die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, der einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Niederlassungserlaubnis hat (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger konnte nach Erhebung einer zulässigen Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) nach Erlass eines Erstbescheides über seinen Antrag und nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens die vom Beklagten erlassenen Bescheide zum Gegenstand seiner Klage vom 14. Juni 2007 machen.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg, denn dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 35 AufenthG vor dem Hintergrund der im vorliegenden Verfahren erkennbar gewordenen Ermessenspraxis des Beklagten zu, bei Vorliegen einer besonderen Integration Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Begriff der „besonderen Integration“ im Schriftsatz des Beklagten vom 18. September 2007 im Klageverfahren, der sich in dem angefochtenen Ausgangsbescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 13. November 2007 wiederfindet, stellt nach Auffassung des Gerichts innerhalb einer nach § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 35 AufenthG zu treffenden Ermessensentscheidung ein anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal dar, dessen Vorliegen im gerichtlichen Verfahren einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt und bei dessen Vorliegen auf der Rechtsfolgenseite die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG besteht.

Das Gericht hat daher in Fällen wie dem vorliegenden zu prüfen, ob in der Person des Klägers von einer besonderen Integration gesprochen werden kann, wobei eine solche nicht schematisch anhand einzelner bestimmter Punkte bejaht werden kann, wie dies offensichtlich dem Beklagten vorschwebt, sondern ob sie sich vielmehr aus einer Gesamtschau der Lebenssituation des Klägers und seiner bisherigen Biografie ergeben kann. So ist es nach Auffassung des Gerichts selbstverständlich, dass von einem 18-Jährigen, der sich noch in der Ausbildung befindet, nicht Integrationsleistungen erwartet werden können, wie von einem Erwachsenen im Alter von 30 oder 40 Jahren.

Eine sorgfältige Analyse, die der Beklagte nach Auffassung des Gerichts im Fall des Klägers offensichtlich nicht in der gebotenen Weise vorgenommen hat, ergibt zur Überzeugung des Gerichts, dass der Kläger durchaus eine besondere Integration während seines nunmehr 15 Jahre andauernden Aufenthalts in Deutschland erfahren hat.

Das Zeugnis vom 19. Juni 1996 nach Abschluss der 1. Klasse zeigt, dass der Kläger bereits zu Beginn seiner Schulzeit – anders als viele Kinder mit Migrationshintergrund - überdurchschnittlich integriert war. Die Klassenlehrerin beschreibt die Leistungen und die Situation des Klägers in diesem Zeugnis wie folgt:

..... ist ein ausgeglichener, freundlicher Schüler. Er ordnete sich gut in die Klassengemeinschaft ein.

Dem Unterrichtsgeschehen folgte er stets aufmerksam. Er prägte sich neue Lerninhalte schnell ein und konnte Gelerntes folgerichtig und selbständig anwenden. Alle Aufgaben erledigte er zügig und konzentriert. Seine sprachlich gut formulierten Beiträge waren überlegt und treffend.

Adriatik beherrschte die erlernten Buchstaben und erfasste kleine Wörter ganzheitlich. Er las unbekannte Sätze und einfache Texte schon oft fließend und konnte den Inhalt genau wiedergeben. Das Zusammenfügen von Satzteilen oder das Einsetzen von Wörtern in Texten gelang ihm gut. Häufig geübte Wörter und vorgegebene Texte schrieb er fehlerfrei. Die Druckbuchstaben gab er im richtigen Bewegungsablauf wieder, hielt aber den Bleistift häufig noch zu verkrampft.

In Mathematik beherrschte er schon sehr zeitig die Grundaufgaben bis 10 und konnte sein sicheres Wissen bei der Zahlenraumerweiterung bis 20 problemlos anwenden. Beim Lösen neuer Aufgabentypen fand er sicher eigene Lösungswege und war in der Lage, die logische Folge den Mitschülern zu erläutern. Er nutzte Aufgaben mit höherem Anspruchsniveau.

Bei der Ausführung von Mal- und Bastelarbeiten hatte er viel Geduld und war bemüht, auch eigene Ideen einfließen zu lassen.

Im Musikunterricht bereitete ihm besonders die rhythmische Gestaltung Freude.

Beim Sport zeigte er sich sehr aktiv und setzte sich für seine Mannschaft voll ein.

Diese positive Entwicklung setzte sich auch in der 2. Klasse fort, wie sie im Zeugnis vom 18. Juni 1997 dokumentiert ist. Die Zensuren, die der Kläger ab der 3. Klasse erhält - von dieser Klasse ab wurden anstelle des bisherigen Fließtextes in der 1. und 2. Klasse Einzelnoten vergeben – lassen einen fortdauernd hohes Leistungsniveau, verbunden mit beachtlicher Sprachkompetenz erkennen. So erhielt der Kläger in der 3. Klasse in dem Fach „Deutsch“ zweimal eine 1 und in der 4. und 6. Klasse eine 2. Nach Einführung der Fremdsprache Englisch in der 5. und 6. Klasse wurden die Leistungen des Klägers mit der Note gut bewertet; diese Bewertung setzte sich im Oberstufenzentrum in den Jahren 2005/2006 fort. Soweit die Leistungen des Klägers in der 10. Klasse in der Realschule wesentlich schlechter bewertet worden sind, spricht dies nach Auffassung des Gerichts nicht gegen das Vorliegen einer besonderen Integration – insbesondere hinsichtlich der Sprachkompetenz. Nachdem der Kläger über 6 Jahre in der Grundschule derart gute Noten erzielt hat spricht nach Einschätzung des Gerichts alles dafür, dass mit dem Schulwechsel und dem damit verbundenen Lehrerwechsel diese äußeren Umstände maßgeblich für eine derart krass abweichende Beurteilung gewesen sind. Für diese Einschätzung spricht auch, dass der Kläger nach der vorgelegten Zeugniskarte des Oberstufenzentrums Gastgewerbe in Englisch inzwischen wieder eine 1 erzielt hat. Soweit der Beklagte bemängelt, dass inzwischen keine Noten für die Deutschkenntnisse des Klägers vorliegen, ist der Beklagte darauf hinzuweisen, dass der Kläger keinen Einfluss darauf hat, in welchen Fächern seine Leistungen bewertet werden. Im

Übrigen erscheint der Prüfungsansatz des Beklagten rechtlich und tatsächlich fragwürdig wenn er der Auffassung ist, ein sehr gut in Englisch zähle weniger als dieselbe Note in Deutsch. Nach Auffassung des Gerichts entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass es schwieriger ist, eine Fremdsprache zu erlernen, als eine Sprache, die man täglich im Alltag üben kann.

Die seit 1995 andauernden Bemühungen des Klägers, zunächst eine schulische und nun eine berufliche Ausbildung zu erhalten, sind nach Auffassung des Gerichts vor dem Hintergrund der gerichtsbekanntenen Ausbildungsprobleme von Jugendlichen mit Migrationshintergrund ein wesentlicher Aspekt für eine besondere Integration.

Auch die vom Kläger nachgewiesenen Freizeitaktivitäten beim Fußballverein
belegen seine überdurchschnittliche Bereitschaft zur Integration. Der Leiter der Jugendabteilung hat sich zur Tätigkeit des Klägers innerhalb dieses Bereichs des Vereins wie folgt geäußert:

spielt seit 3 Jahren in unserem Verein aktiv Fußball. Durch seine Persönlichkeit, sein Auftreten und seine sportlichen Leistungen während des Trainings und Spielbetriebes ist er zu einer Integrationsfigur in unserem Verein geworden. Ausländische und deutsche Spieler kommen zu ihm und suchen seinen Rat, nicht nur in sportlichen sondern auch persönlichen Dingen. Er ist in seiner Rolle auch Bindeglied zwischen Trainern und Spielern und wertvoll für Trainer und Jugendleiter.

soll auch weiterhin in unserem Verein Fußball spielen und diese wichtigen Funktionen in der Zusammenarbeit und dem Zusammenwachsen von Spielern auch verschiedenen Nationen wahrnehmen.

Hieraus wird erkennbar, dass der Kläger in diesem Verein inzwischen eine regelrechte „Integrationsmultiplikationsfigur“ geworden ist, indem er ausländische und deutsche Spieler zueinander bringt und ihnen erfolgreich mit Rat in sportlichen und persönlichen Dingen zur Seite steht.

Eine solche Tätigkeit erscheint dem Gericht unter Integrationspunkten äußerst wert- und verdienstvoll und mindestens genauso hoch zu bewerten, wie die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft, wie dies der Beklagte tut. Die Bewertung der Mitgliedschaft in einer der beiden zuletzt genannten Organisationen durch den Beklagten erscheint dem Gericht umso weniger nachvollziehbar, als seit vielen Jahren der Mitgliederschwund solcher Organisationen bekannt ist und das Gericht nicht zu erkennen vermag, warum diese Organisationen auf Ausländer eine Anziehungskraft unter Integrationsgesichts-

punkten ausüben könnten oder sollten, die sie nicht einmal mehr gegenüber deutschen Staatsangehörigen haben.

Weitere organisierte regelmäßige Aktivitäten dürften für den Kläger im Übrigen auch schon aus Zeitgründen angesichts einer 40-stündigen Ausbildung in der Woche und seiner Mitarbeit im Fußballverein kaum zu realisieren sein.

Liegen somit im Fall des Klägers die Voraussetzungen für eine besondere Integration vor, steht ihm nach der Verwaltungspraxis des Beklagten i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG ein Anspruch auf die beantragte Niederlassungserlaubnis zu, denn der Beklagte hat sich hinsichtlich seiner Ermessensbetätigung gemäß § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 35 AufenthG selbst gebunden und andere gesetzliche Versagungsgründe sind im Fall des Klägers weder vorgetragen noch sonst erkennbar.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da keine der dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen (§ 124 a i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO), insbesondere die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, da es sich hier um eine Einzelfallentscheidung handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.